

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

24.04.2026

Geschäftszeichen:

III 36-1.19.52-156/25

Nummer:

Z-19.52-2747

Antragsteller:

Kingspan Deutschland GmbH

Am Schornacker 2

46485 Wesel

Geltungsdauer

vom: **24. April 2026**

bis: **24. April 2031**

Gegenstand dieses Bescheides:

**Bauart zum Errichten feuerwiderstandsfähiger Wände
aus Sandwichelementen nach DIN EN 14509**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und sieben Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Diese allgemeine Bauartgenehmigung gilt für das Errichten feuerwiderstandsfähiger Bauteile aus Sandwichelementen nach DIN EN 14509¹ mit der Bezeichnung "Hoesch isorock HP" als Wände aus Sandwichelementen.

1.1.2 Die feuerwiderstandsfähigen Wände, im Folgenden Wände aus den Sandwichelementen genannt, sind im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:

- Sandwichelemente mit Stahldeckschichten und einer Kernschicht aus Mineralwolle,
- Anschlussprofile,
- Befestigungsmittel sowie
- Dichtungen und Fugenmaterialien

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Regelungsgegenstände sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zur Errichtung nichttragender äußerer oder innerer feuerwiderstandsfähiger Wände nachgewiesen und dürfen – unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben – angewendet werden (siehe auch Abschnitt 1.2.3).

1.2.2 In Bezug auf die Gewährleistung einer bestimmten Dauer der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllen die Wände aus den Sandwichelementen – in Abhängigkeit von Aufbau, Dicke und Anordnung der verwendeten Elemente – die bauaufsichtlichen Anforderungen feuerhemmend², hochfeuerhemmend³, feuerbeständig³ oder Feuerwiderstandsfähigkeit von 120 Minuten³ bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung entsprechend der Anlage 1.

1.2.3 Anordnung der Sandwichelemente

1.2.3.1 Allgemeines

Die Sandwichelemente dürfen für die Errichtung von Wänden in vertikaler oder horizontaler Anordnung verwendet werden.

Die Wände aus den Sandwichelementen müssen bei vertikaler Elementorientierung von Rohdecke zu Rohdecke und bei horizontaler Elementorientierung von vertikalem tragendem Bauteil zu vertikalem tragendem Bauteil spannen (s. Anlage 2).

Die maximalen Elementabmessungen und zulässigen Spannweiten (Wandhöhen bzw. Wandbreiten) müssen denen auf den Anlage 1 entsprechen.

Wände aus Sandwichelementen dürfen nur als Einfeldträger ausgeführt werden (s. Anlage 2).

1.2.3.2 Vertikale Anordnung der Sandwichelemente

Die Sandwichelemente dürfen seitlich nebeneinander gereiht werden. Die entstehende Wandlänge ist nicht begrenzt.

1.2.3.3 Horizontale Anordnung der Sandwichelemente

Die Sandwichelemente dürfen übereinander gereiht werden. Die entstehende Wandhöhe ist gemäß Anlage 1 begrenzt.

1.2.4 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichteten Wände aus den Sandwichelementen dürfen an Massivwände bzw. –decken oder an mit nichtbrennbaren² Bauplatten bekleidete Stahlbauteile, jeweils nach Abschnitt 2.3.3.1, anschließen.

¹ DIN EN 14509:2013-12 Selbsttragende Sandwichelemente mit beidseitigen Metalldeckschichten – werksmäßig hergestellte Produkte - Spezifikationen

² Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2025/1, s. www.dibt.de

Diese allseitig angrenzenden Bauteile müssen – entsprechend der Feuerwiderstandsfähigkeit der Wände aus den Sandwichelementen – mindestens feuerhemmend³, hochfeuerhemmend³ oder feuerbeständig³ sein bzw. eine Feuerwiderstandsfähigkeit von 120 Minuten³ aufweisen.

- 1.2.5 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichteten Wände aus den Sandwichelementen dürfen nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung – Bestandteile der Wände aus den Sandwichelementen

2.1.1 Sandwichelemente

2.1.1.1 Allgemeines

Die Sandwichelemente dürfen für die Errichtung der Wände nur verwendet werden, wenn für sie die in der EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) geforderte Leistungserklärung mit der entsprechenden Leistungsangabe für das Brandverhalten: Klasse A2-s1, d0³ und die CE-Kennzeichnung auf Basis der entsprechenden harmonisierten Produktnorm DIN EN 14509¹ vorliegen.

Sie müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellung denen entsprechen, die in diesem Bauartgenehmigungsverfahren nachgewiesen wurden.

Für die Regelungsgegenstände sind die nichtbrennbaren² Sandwichelemente "Hoesch isorock HP" nach DIN EN 14509¹ des Unternehmens Kingspan Deutschland GmbH, Wesel, zu verwenden.

Die Sandwichelemente müssen eine Baubreite bis maximal 1200 mm und eine durchgehende Elementdicke von mindestens 80 mm bis zu maximal 200 mm aufweisen.

2.1.1.2 Deckschichten

Die Deckschichten der Sandwandelemente müssen beidseitig aus quasi-ebenen Blechen aus verzinktem Stahl nach DIN EN 10346⁴, mit einer Dehngrenze von mindestens 280 N/mm² und einer Nennblechdicke von beidseitig mindestens 0,6 mm bestehen.

2.1.1.3 Kernwerkstoffe

Der Kernwerkstoff der Sandwichelemente muss aus nichtbrennbarer² Mineralwolle⁵ nach DIN EN 13162⁶ bestehen.

2.1.2 Anschlussprofile

Für den Anschluss der Sandwichelemente an die angrenzenden Bauteile sind L-Profile aus Stahl nach DIN EN 10025-1⁷, Mindestabmessungen 120 mm x 50 mm x 2 mm zu verwenden.

2.1.3 Befestigungsmittel

- 2.1.3.1 Für die durchgeschraubten kraftschlüssigen Anschlüsse der Sandwichelemente an die Anschlussprofile nach Abschnitt 2.1.2 sind folgende Befestigungsmittel zu verwenden:

- Unternehmen EJOT Baubefestigungen GmbH, Bad Laasphe,
- Befestigungsschrauben für Bauteile und Bleche aus Metall der Typen JT3-D-6H-5,5/6,3xL; JT3-D-12H-5,5/6,3xL und EJOT2-D-12H(H6)-5,5/6,3xL gemäß europäisch technischer Bewertung Nr. ETA-13/0177 vom 23.03.2018

- | | | |
|---|---|---|
| 3 | DIN EN 13501-1:2019-05 | Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten |
| 4 | DIN EN 10346:2015-10 | Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl zum Kaltumformen – Technische Lieferbedingungen |
| 5 | Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Mineralwolle, nichtbrennbar, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C, Rohdichte 115 kg/m ³ nachgewiesen. | |
| 6 | DIN EN 13162:2015-04 | Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation |
| 7 | DIN EN 10025-1:2005-02 | Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen – Teil 1: Allgemeine technische Lieferbedingungen |

2.1.3.2 Für die Befestigung der Anschlussprofile an den angrenzenden Bauteilen sind Befestigungsmittel gemäß den Technischen Baubestimmungen zu verwenden.

2.1.3.3 Für die Befestigung der Abdeckprofile nach Abschnitt 2.1.5 sind Befestigungsmittel gemäß den Technischen Baubestimmungen zu verwenden.

2.1.4 Dichtungen und Fugenmaterialien

2.1.4.1 Dichtungen in den Elementfugen

Die Sandwichelemente sind werkseitig in den Nuten mit jeweils einem EPDM-Dichtband, Durchmesser 8,5 mm, ausgerüstet.

2.1.4.2 Fugenmaterialien für Anschlussfugen

Für alle Fugen zwischen den Sandwichelementen und den anschließenden Bauteilen müssen nichtbrennbare² Baustoffe⁸ verwendet werden.

2.1.5 Abdeckung der Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel der kraftschlüssigen Anschlüsse dürfen beidseitig der Wand mit je einer mindestens 50 mm dicken Abdeckung aus Mineralwolle⁸ und verzinktem Z-Stahl-Abdeckprofilen versehen werden.

2.2 Bemessung

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Wände aus den Sandwichelementen sowie deren Anschlüsse für die Beanspruchbarkeit der Wände aus den Sandwichelementen unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Wand aus den Sandwichelementen (z. B. eine Decke) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Wände aus den Sandwichelementen – außer ihrem Eigengewicht – keine zusätzliche vertikale Belastung erhalten.

Der Nachweis der Befestigung der Anschlussprofile an den angrenzenden Massivbauteilen muss gemäß den Technischen Baubestimmungen erfolgen.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Die Wände aus den Sandwichelementen müssen am Anwendungsort aus den Bauprodukten, nach Abschnitt 2.1, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 2.2 und unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen, errichtet werden.

Die für die Errichtung der Wände aus den Sandwichelementen zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der vorgenannten Abschnitte entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.3.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Unternehmer, der die Wand aus den Sandwichelementen errichtet, ein Exemplar der allgemeinen Bauartgenehmigung sowie eine zugehörige Montageanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat. Darin müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Arbeitsgänge zum fachgerechten Errichten der Wand
- Beschreibung bzw. Darstellung des fachgerechten Errichtens und der Anschlüsse (z. B. angrenzende Wände/Bauteile, Fugenausbildung)

⁸ Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nach DIN EN 13162 nachgewiesen, die folgenden Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C.

- Angaben zur Befestigung (zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände)
- Maßangaben zu den einzelnen Bauprodukten und zum Einbau nach Montagezeichnung.

2.3.3 Angrenzende Bauteile

Der Regelungsgegenstand ist in Verbindung mit folgenden angrenzenden Bauteilen brand-schutztechnisch nachgewiesen:

2.3.3.1 Wände aus den Sandwichelementen

Der Regelungsgegenstand darf seitlich an

- Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1⁹ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹⁰ und DIN EN 1996-2¹¹ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹² aus
 - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1¹³ in Verbindung mit DIN 20000-401¹⁴ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
 - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2¹⁵ in Verbindung mit DIN 20000-402¹⁶ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
 - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2¹⁷ in Verbindung mit DIN 20000-412¹⁸ oder DIN 18580¹⁹, jeweils mindestens der Mörtelklasse M 5 oder
- Bauteile aus Beton/Stahlbeton, die unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1²⁰ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²¹ in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachgewiesen und ausgeführt sein müssen, oder
- bekleidete Stahlstützen, jeweils ausgeführt wie solche nach DIN 4102-4²², Abs. 7.3, mit einer mindestens dreilagigen Bekleidung aus ≥ 15 mm dicken, nichtbrennbaren² Feuerschutzplatten (GKF) nach den Tabellen 7.3 bzw. 7.6

anschließen.

9	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
10	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
11	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
12	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
13	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
14	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
15	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
16	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
17	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau – Teil 2: Mauermörtel
18	DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2: 2017-02
19	DIN 18580:2019-06	Baustellenmörtel
20	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004 + AC 2010
21	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für Hochbau
22	DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und sonderbauteile

Die Wände aus den Sandwichelementen müssen des Weiteren unten und dürfen oben an

- Bauteile aus Beton/Stahlbeton, die unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1²⁰ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²¹ in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachgewiesen und ausgeführt sein müssen,

anschießen.

Diese allseitig angrenzenden Bauteile müssen – entsprechend der Feuerwiderstandsfähigkeit der Wände aus den Sandwichelementen – mindestens feuerhemmend², hochfeuerhemmend², feuerbeständig² sein oder die Feuerwiderstandsfähigkeit von 120 Minuten² aufweisen.

2.3.3.3 Fugenausbildung

Alle Fugen zwischen den Sandwichelementen und den anschließenden Bauteilen müssen vollständig mit Fugenmaterialien nach Abschnitt 2.1.4.2 ausgefüllt und verschlossen werden.

In die Elementfugen der Sandwichelemente sind Streifen dämmschichtbildender Baustoffe nach Abschnitt 2.1.4.1 einzulegen.

2.3.4 Errichtung der Wände

2.3.4.1 Allgemeines

Das Errichten der Wände aus den Sandwichelementen muss gemäß der vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung angefertigten und jedem Errichter bereitzustellenden Montageanleitung erfolgen (siehe Abschnitt 2.3.2).

Die Sandwichelemente sind über die Nut-Feder-Verbindungen aneinander zu reihen. Benachbarte Sandwichelemente müssen in der Längsfuge passgenau angeordnet werden.

Die Abtragung des Eigengewichts der Sandwichelemente darf bei horizontalem Einbau nur über die seitlichen Befestigungsmittel erfolgen.

Für die Befestigung der Sandwichelemente an den angrenzenden Bauteilen nach Abschnitt 2.3.3 sind Anschlussprofile gemäß Abschnitt 2.1.2 wie nachfolgend beschrieben zu verwenden.

2.3.4.2 Oberer und unterer Anschluss

Der obere und untere Anschluss der vertikal eingebauten Sandwichelemente muss kraftschlüssig und über die Wandlänge durchgehend mit Stahl-L-Profilen mindestens der Abmessungen 120 mm x 50 mm x 2 mm sowie Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 2.3.4.4 erfolgen.

Der obere und der untere Anschluss der horizontal eingebauten Sandwichelemente darf konstruktiv und über die Wandlänge durchgehend mit geeigneten Stahl-L-Profilen sowie Befestigungsmitteln erfolgen.

2.3.4.3 Seitlicher Anschluss

Der seitliche Anschluss der horizontal eingebauten Sandwichelemente muss kraftschlüssig und über die Wandhöhe durchgehend mit Stahl-L-Profilen mindestens der Abmessungen 100 mm x 70 mm x 3 mm sowie Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 2.3.4.4 erfolgen.

Der seitliche Anschluss der vertikal eingebauten Sandwichelemente darf konstruktiv über die Wandhöhe durchgehend mit geeigneten Stahl-L-Profilen sowie mit geeigneten Befestigungsmitteln erfolgen.

2.3.4.4 Befestigung

2.3.4.4.1 Kraftschlüssige Anschlüsse der Sandwichelemente

Für die Anschlüsse der Sandwichelemente an den Anschlussprofilen sind jeweils Befestigungsmittel gemäß Abschnitt 2.1.3.1 zu verwenden.

Die Sandwichelemente sind jeweils mindestens zweimal je Anschlussseite und mindestens 100 mm vom Randbereich, durch das gesamte Element hindurch an den Anschlussprofilen zu befestigen.

Die Anschlussprofile sind an den angrenzenden Bauteilen mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.2 in Abständen gemäß der statischen Berechnung zu befestigen.

2.3.4.4.2 Konstruktive Anschlüsse der Sandwichelemente

Für die konstruktiven Anschlüsse der Sandwichelemente sind zur Befestigung der Sandwich-elemente an den Anschlussprofilen durchgeschraubte Befestigungsmittel gemäß Abschnitt 2.1.3.1 zu verwenden.

Die Anschlussprofile sind an den angrenzenden Bauteilen mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.2 konstruktiv zu befestigen.

2.3.4.5 Abdeckung der Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel der kraftschlüssigen Anschlüsse dürfen beidseitig der Wand mit jeweils einer mindestens 50 mm dicken Abdeckung aus Mineralwolle²³, mit einer Rohdichte $\geq 120 \text{ kg/m}^3$, und jeweils einem verzinkten Z-Stahl-Abdeckprofil versehen werden. Das Abdeckprofil ist mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.3 zu befestigen.

2.3.4.6 Fugen

2.3.4.6.1 Anschlussfugen

Das Errichten der Wände muss so erfolgen, dass maximale Fugenbreiten im oberen und unteren Bereich sowie seitlich von 30 mm entstehen. Die Fugen sind dabei vollständig und umlaufend mit Bauprodukten nach Abschnitt 2.1.4.2 zu verschließen (s. Anlagen 6 und 7).

2.3.4.6.2 Elementfugen

Die Sandwichelemente sind stumpf gestoßen zu verlegen.

Die Elementfugen wurden ohne mechanische Heftung nachgewiesen.

2.3.5 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (z. B. DIN EN 1090-2²³). Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach der Errichtung nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz mit einem geeigneten Beschichtungssystem, mindestens jedoch Korrosionskategorie C2 nach DIN EN ISO 9223²⁴ mit einer langen Schutzdauer (> 15 Jahre) nach DIN EN ISO 12944²⁵, zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

2.3.6 Kennzeichnung der feuerwiderstandsfähigen Wand

Feuerwiderstandsfähige Wände nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung sind von dem Unternehmer, der sie errichtet, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Wand "Hoesch isorock HP ...²⁶" (...) ²⁷
- Name (oder ggf. Kennziffer) des bauausführenden Unternehmens, das die feuerwiderstandsfähige Wand fertig gestellt/errichtet hat (s. Abschnitt 2.3.7)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom bauausführenden Unternehmen
- Bauartgenehmigungsnummer: Z-19.52-2747
- Errichtungsjahr:

Das Schild ist an der Wand sichtbar und dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 2).

²³ DIN EN 1090-2:2011-10 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken

²⁴ DIN EN ISO 9223:2012-05 Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären – Klassifizierung, Bestimmung und Abschätzung (ISO 9223:2012)

²⁵ DIN EN ISO 12944:1998-07 Beschichtungssysteme – Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme – Teil 1: Allgemeine Einleitung (ISO 12944-1:1998)

²⁶ Hier ist die Wanddicke zu ergänzen.

²⁷ Hier ist die entsprechende Anforderung "feuerhemmend", "hochfeuerhemmend", "feuerbeständig" oder "Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten" gemäß den Tabellen der Anlage 1 zu ergänzen.

2.3.7 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das die feuerwiderstandsfähige Wand errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO)²⁸.

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bauartgenehmigungsnummer: Z-19.52-2747
- Bauart zum Errichten der feuerwiderstandsfähigen "Hoesch isorock HP ...²⁶" (...) ²⁷
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Wand ist auf Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in einem mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung konformen und ordnungsgemäßen Zustand (z. B. keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung) gehalten werden.

Die Bestimmungen der Abschnitte 2.3.1 und 2.3.6 sind sinngemäß anzuwenden.

Thorsten Mittmann
Referatsleiter

Beglaubigt
Dinse

²⁸ Nach Landesrecht

Wände aus den Sandwichelementen "Hoesch isorock HP"

Maximale Elementspannweiten für Wände aus Sandwichelementen vom Typ "Hoesch isorock HP" [mm]

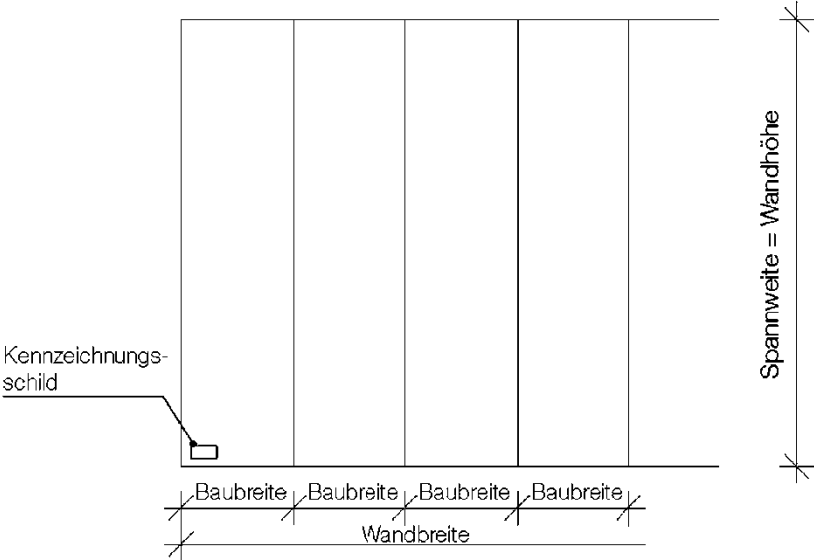
Vertikal Dicke	Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit				Horizontal Dicke	Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit			
	feuer- hemmend	hochfeuer- hemmend	feuer- beständig	120 Minuten		feuer- hemmend	hochfeuer- hemmend	feuer- beständig	120 Minuten
80	4000	-	-	-	80	4000	-	-	-
100	4000	4000	4000	3000	100	4000	4000	4000	-
120	4000	4000	4000	3000	120	4000	4000	4000	-
150	4000	4000	4000	3000	150	4000	4000	4000	-
175	4000	4000	4000	3000	175	4000	4000	4000	-
≥200	4000	4000	4000	4000	≥200	8500	8500	8500	4000

Bauart zum Errichten feuerwiderstandsfähiger Wände
aus Sandwichelementen nach DIN EN 14509

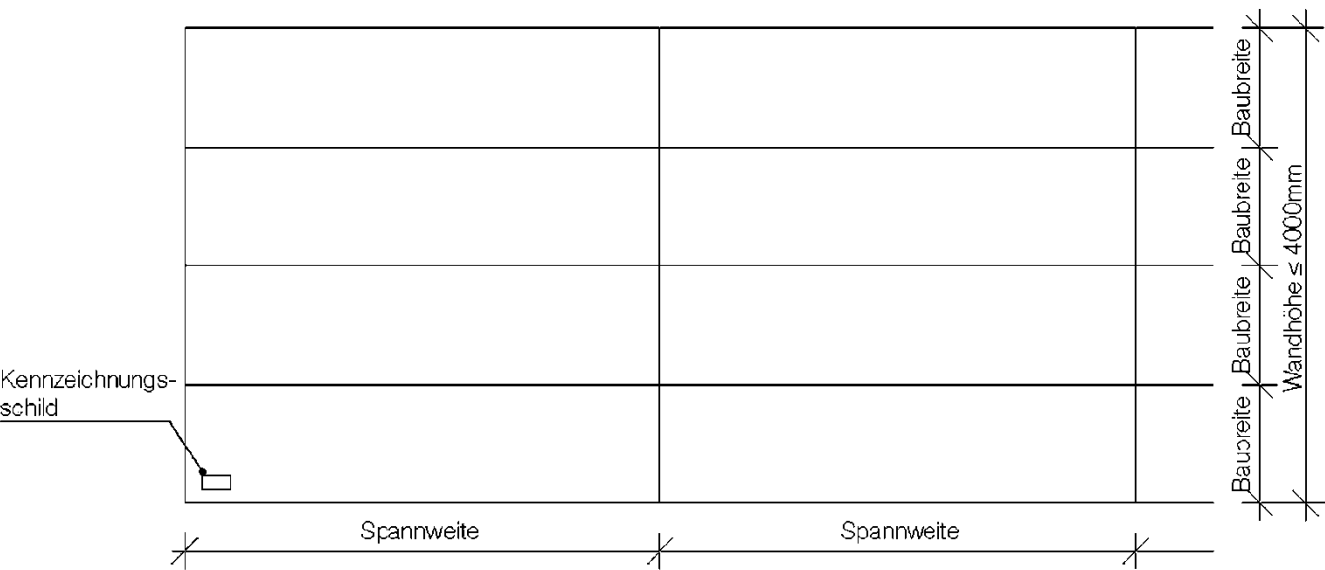
Anwendungsbereich der Sandwichelemente – maximale Spannweiten

Anlage 1

1. Übersicht vertikale Verlegung der Sandwichelemente



2. Übersicht horizontale Verlegung der Sandwichelemente

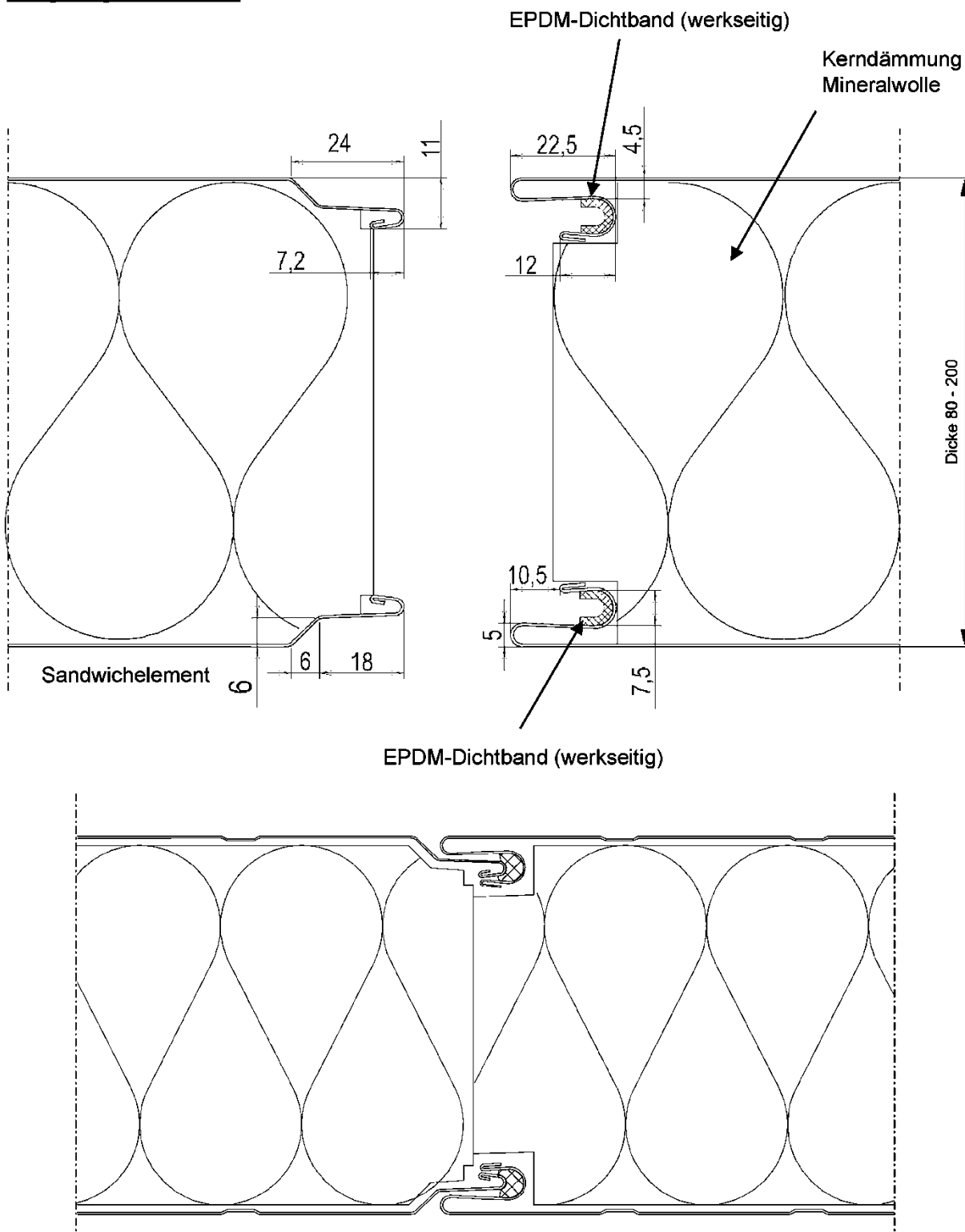


Bauart zum Errichten feuerwiderstandsfähiger Wände
aus Sandwichelementen nach DIN EN 14509

Anlage 2

Übersicht Verlegung der Elemente

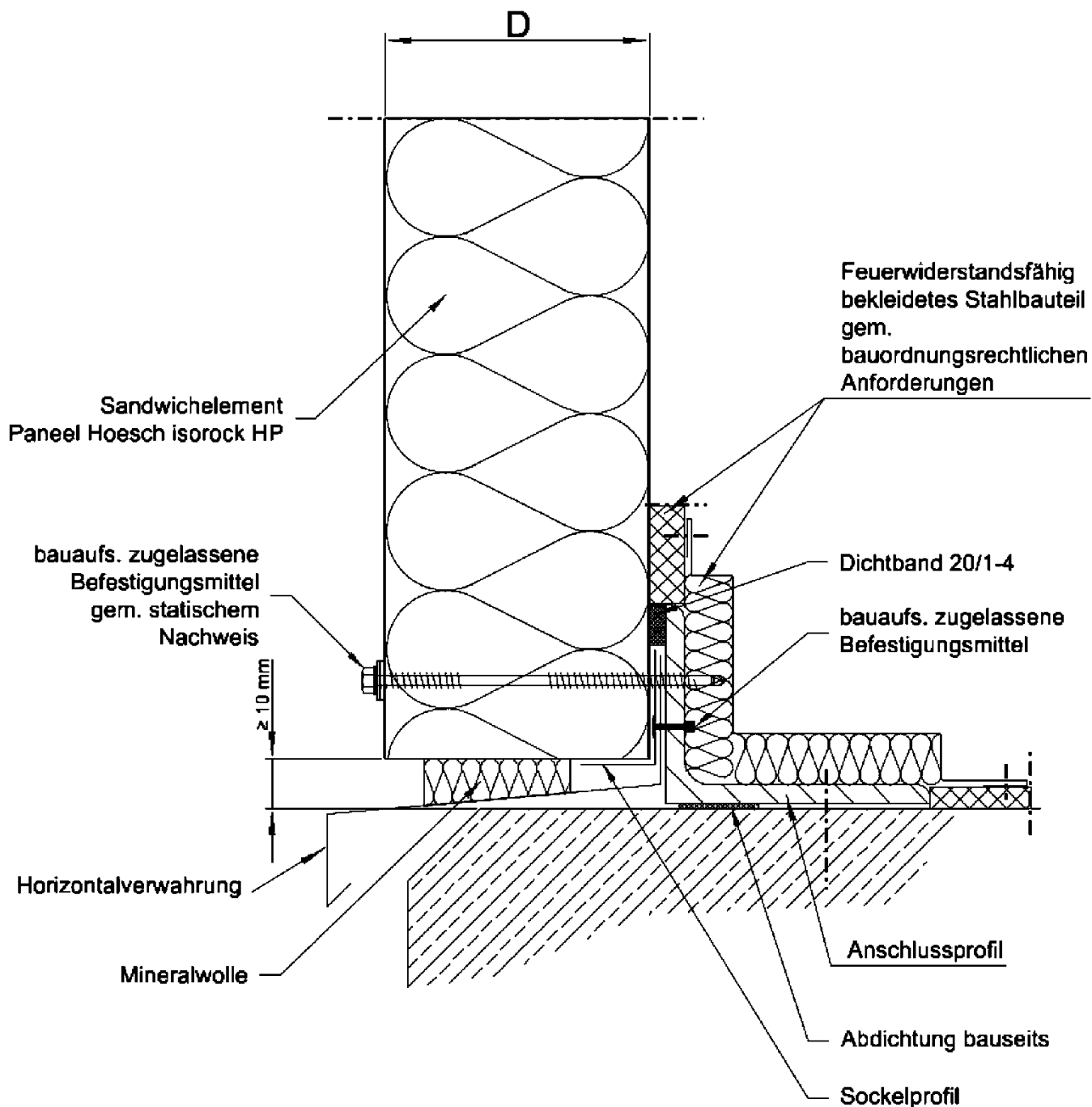
Fugengeometrie



Bauart zum Errichten feuerwiderstandsfähiger Wände
aus Sandwichelementen nach DIN EN 14509

Fugengeometrie

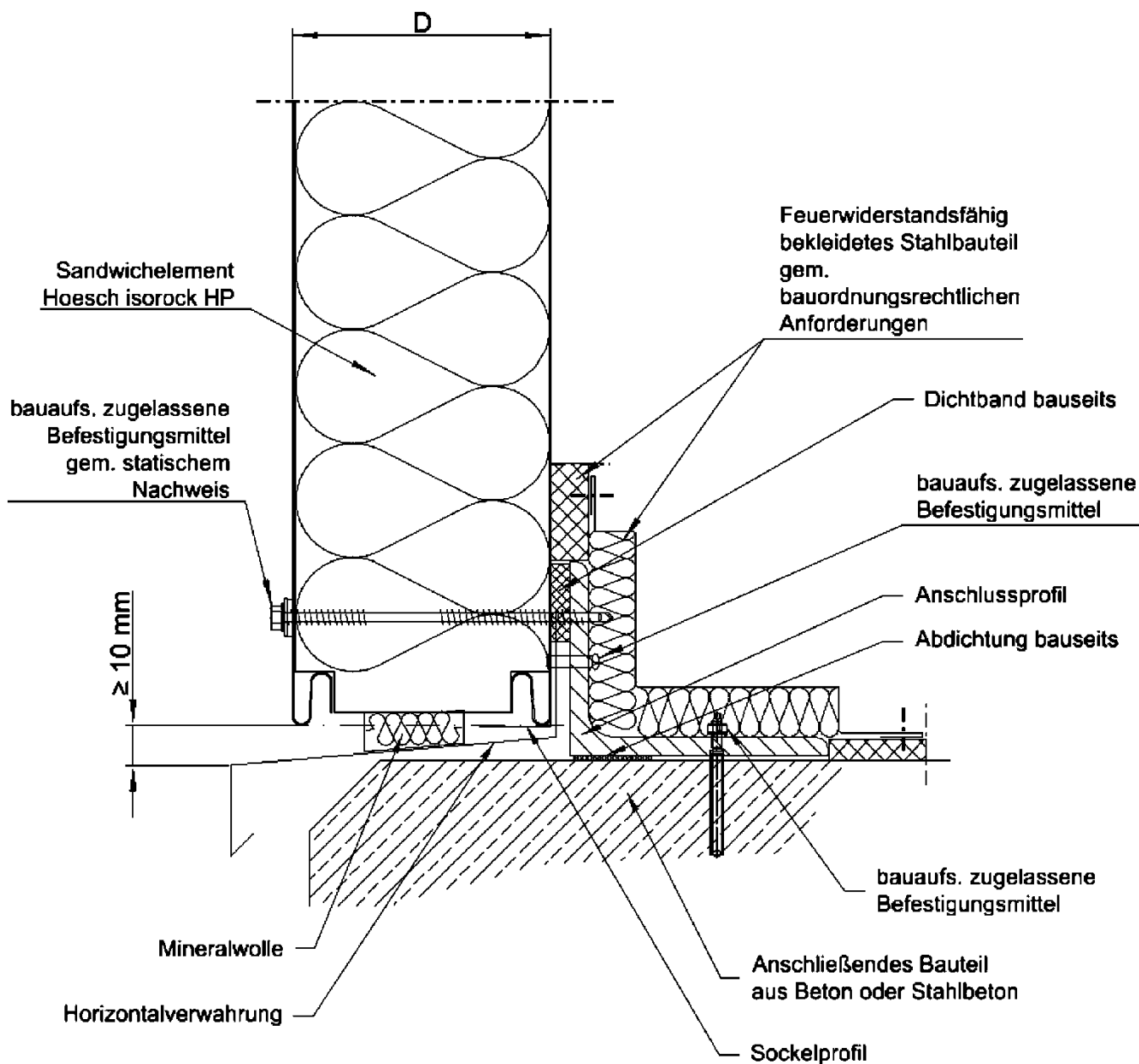
Anlage 3



**Bauart zum Errichten feuerwiderstandsfähiger Wände
aus Sandwichelementen nach DIN EN 14509**

Vertikaler Elementeinbau – Unterer Anschluss

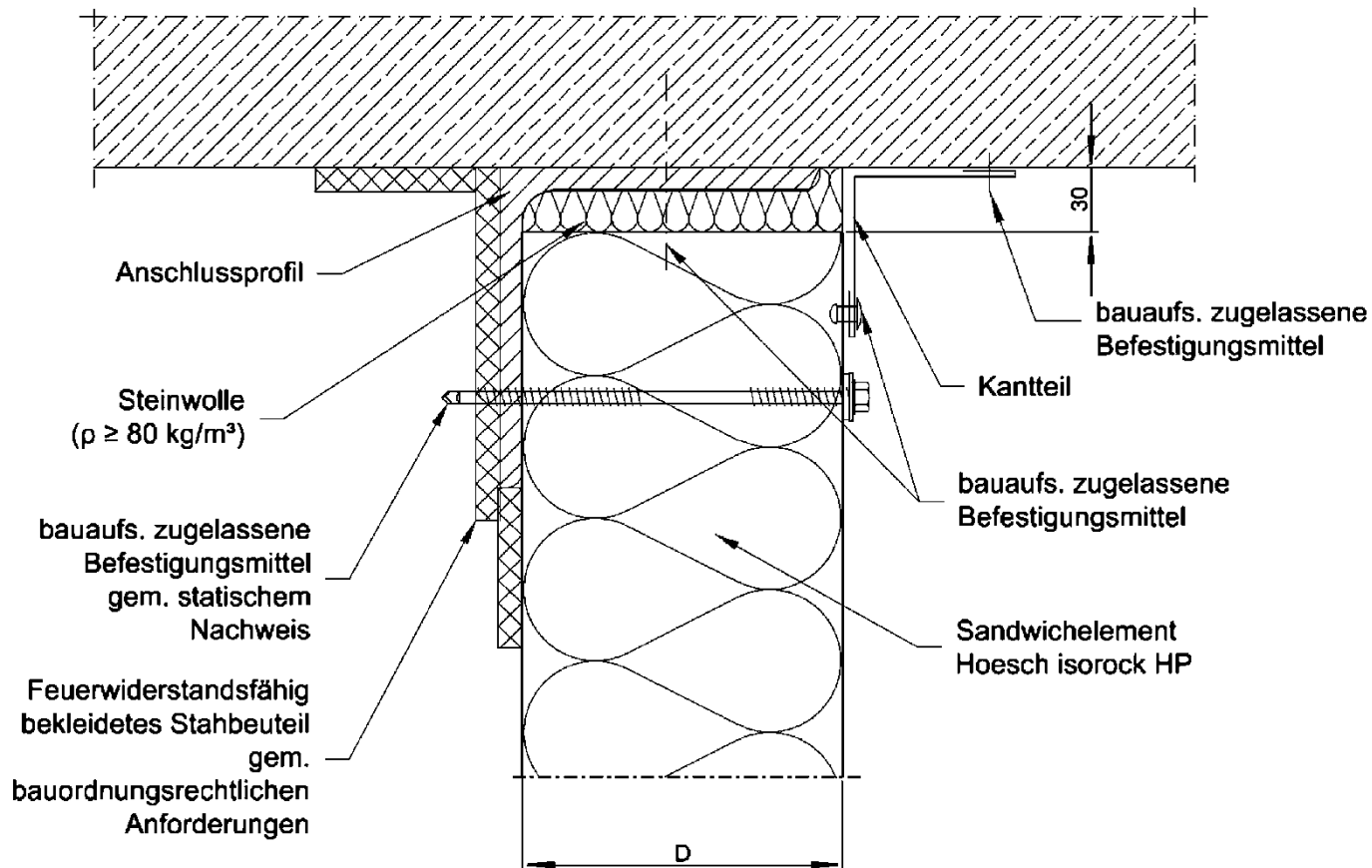
Anlage 4



**Bauart zum Errichten feuerwiderstandsfähiger Wände
aus Sandwichelementen nach DIN EN 14509**

Horizontaler Elementeinbau – Unterer Anschluss

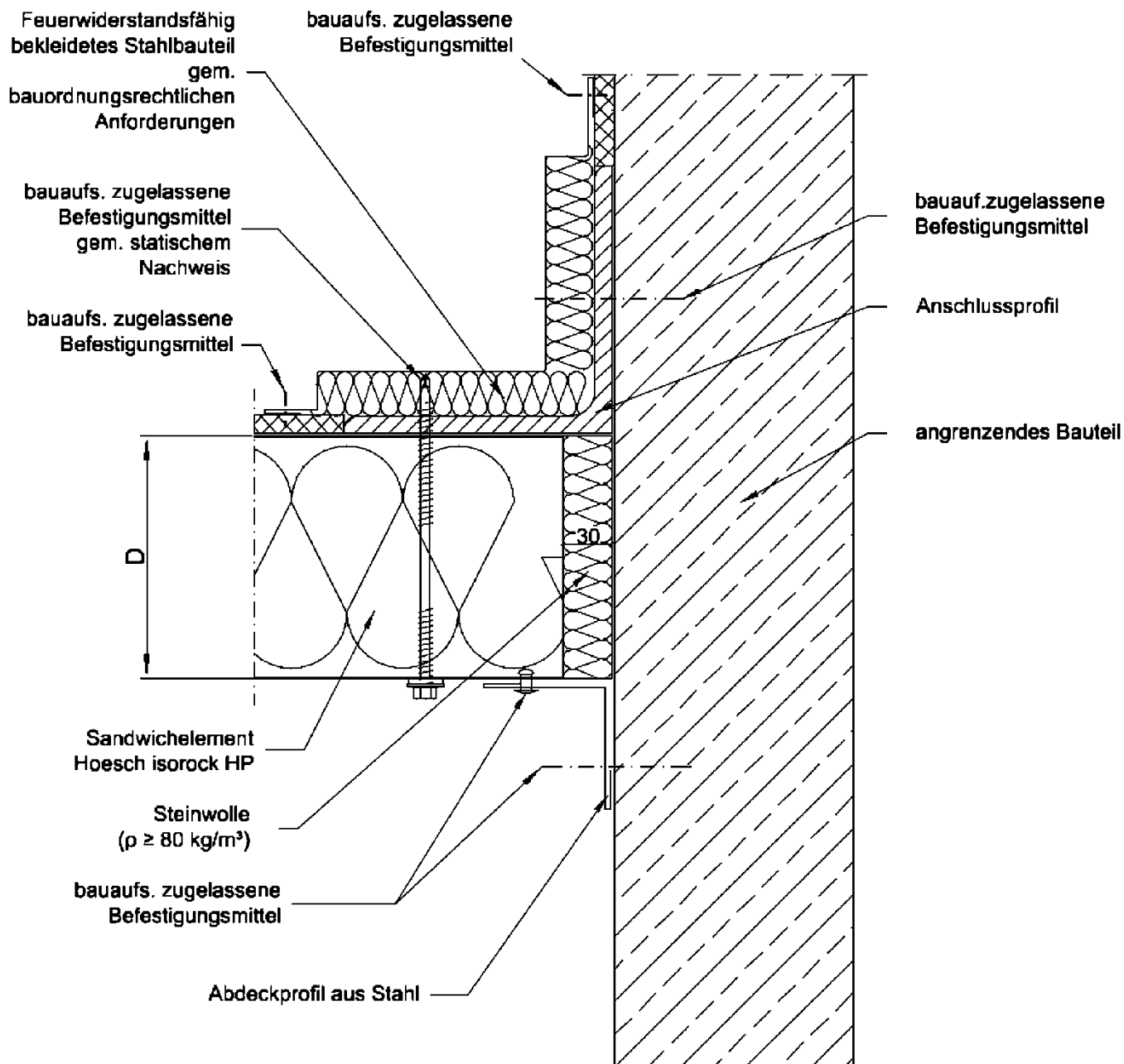
Anlage 5



**Bauart zum Errichten feuerwiderstandsfähiger Wände
aus Sandwichelementen nach DIN EN 14509**

Vertikaler Elementeinbau - Deckenanschluss

Anlage 6



**Bauart zum Errichten feuerwiderstandsfähiger Wände
aus Sandwichelementen nach DIN EN 14509**

Vertikaler Elementeinbau – seitlicher Innenwandanschluss

Anlage 7